

Das die hantworte und freihait der Stat Bern
geben / und wie si an das rich empfangen waret



Hes mit guter vorberachtung und mit gutt und ge
heilung des richs firsien wart die vorgerant Stat
Bern in Zwigenden an das rich empfangen und

Friedrich II. übergibt die Handfeste an die Berner. Bild: Diebold-Schilling-Chronik (e-codices)



ACTE DE MÉDIATION

Fait par le PREMIER CONSUL de la République française, entre les Partis qui divisent la Suisse.

BONAPARTE, premier Consul de la République; Président de la République italienne, **AUX SUISSES.**

L'HELVÉTIE, en proie aux dissensions, était menacée de sa dissolution: elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable, qu'elle a récemment défendu par ses armes et fait reconnaître comme puissance par ses traités; l'intérêt de la France et de la République italienne, dont la Suisse couvre les frontières; la demande du sénat, celle des cantons démocratiques, le vœu du peuple helvétique tout entier, nous ont fait un

CHAPITRE IV.

CONSTITUTION du Canton de BERNE.

TITRE PREMIER.

*De la Division du Territoire , et de l'État politique
des Citoyens.*

ARTICLE I.^{er}

LE canton de Berne est divisé en cinq districts ; savoir : la ville de Berne, l'Oberland, le Landgericht, l'Emmethal, le Séeland.

I I.

Chaque district est divisé en treize tribus. Les anciennes tribus de la ville de Berne sont rétablies. Hors de la ville, les tribus sont formées des parties du district les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

I I I.

Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

I V.

Sont membres des tribus, les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou créance hypothécaire de 1000 livres suisses dans la ville de Berne, ou de 500 liv.

Bundesvertrag von 1815

[5]

II.
Bundesvertrag
zwischen
den XXII Kantonen der Schweiz

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

§ 1. Die XXII souverainen Kantone der Schweiz, als **Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg** und **Genf**, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

§ 2. Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert wie folgt:

Zürich	3858 Mann.
Bern	4584 —
Luzern	1734 —
Uri	236 —
Schwyz	602 —
Unterwalden . . .	382 —
.	
Glarus	482 —
Zug	250 —
Freiburg	1240 —
Solothurn	904 —
Basel	818 —
Schaffhausen . . .	466 —
..	

[6]

Appenzell	972 Mann.
St. Gallen	2630 —
Graubünden . . .	2000 —
.	

Verfassung des Kantons Bern mit Übergangsordnung (1831)

Verfassung für die Republik Bern¹

Wir, der Präsident und die Mitglieder des Verfassungsrathes der Republik Bern,
urkunden hiermit:

Dass Wir, kraft erhaltener Vollmacht und nach reiflicher Berathung, den folgenden Entwurf einer neuen Staatsverfassung für die Republik Bern, an dem zu Ende gemeldeten Tag in der nachstehenden Abfassung, zum Entscheid durch das bernische Volk über seine Annahme oder Verwerfung, endlich beschlossen haben und somit öffentlich bekannt machen.

Verfassung für die Republik Bern

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

§. 1. Die Republik Bern ist ein freier Staat, mit repräsentativer Verfassung, und bildet einen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Ihr Gebiet ist in siebenundzwanzig Amtsbezirke eingetheilt.

Die allfällige Ausgleichung und Abänderung derselben bleibt jedoch dem Gesetz erlassen.

Die Einrichtung einzelner Zweige der Staatsverwaltung kann sich über mehrere dieser Amtsbezirke zugleich oder über Theile von Amtsbezirken erstrecken.

§. 3. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird einzig durch einen Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.

Der Große Rath überträgt dem Regierungsrathe kraft der Verfassung die nöthige Gewalt zu Handhabung und Vollziehung der Gesetze, und den Gerichtsstellen die Gewalt zu Beurtheilung der Streitsachen und Straffälle.

Als der höchsten Staatsgewalt, bleibt jedoch dem Großen Rathe die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden, als über die gerichtlichen Behörden, und das Begnadigungsrecht.

§. 4. Das Recht der Gesetzgebung wird durch den Großen Rath einzig ausgeübt.

Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben.

§. 5. Jedes Mitglied des Großen Rathes und jeder Staatsbeamte soll bei dem Antritte seiner Stelle auf die Staatsverfassung und auf die Erfüllung seiner Amtspflichten beeidigt werden.

§. 6. Kein Staatsbürger der Republik Bern, der in einem andern Staate politische Rechte ausübt, kann diese Rechte zugleich in der Republik Bern ausüben.

§. 7. Alle Staatsbürger der Republik sind gleich vor dem Gesetze.

§. 8. Alle Staatsbürger der Republik haben gleiche politische Rechte, insofern sie die durch die Verfassung selbst bestimmten Eigenschaften besitzen.

Verfassung des Kantons Bern (1846)

Staatsverfassung des Kantons Bern¹

Das bernische Volk,

nach Einsicht des von seinem dazu besonders niedergesetzten Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, beschließt kraft seiner Souveränität folgende

Staatsverfassung für den Kanton Bern

TITEL I

Souveränität, Stimmrecht, Wählbarkeit, politische und Wahlversammlungen

§. 1. Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

- 1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahlversammlungen (§.§. 5, 8, 47, 58 und 59);
- 2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden.

§. 3. Das Stimmrecht kömmt zu:

- A. allen Staatsbürgern, welche
 - 1) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;
 - 2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit; und
 - 3) im Staatsgebiete wohnhaft sind.

B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und in

deren Heimath den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird.

§. 4. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- 1) diejenigen, welche die im §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
- 2) die Geisteskranken;
- 3) die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
- 4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
- 5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

§. 5. Die in einem Kirchgemeinds-Bezirk wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung.

Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.

§. 6. Die politischen Versammlungen stimmen ab:

- 1) über die Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V);
- 2) über die Veränderungen der Bundesverfassung;
- 3) über die außerordentlichen Gesammterneuerungen des Großen Rathes nach §. 22;
- 4) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.



Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Vorläufiger Verzicht auf Anpassungen der Kantonsverfassung

13. Oktober 2016 – Medienmitteilung; Grosse Rat

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des bernischen Grossen Rates beantragt dem Parlament, zum jetzigen Zeitpunkt auf die von ihr vorgeschlagenen Anpassungen der Kantonsverfassung zu verzichten. Die Ausgabenbefugnisse von Regierung, Grossen Rat und Volk sowie die Bestimmungen über die Parlamentsdienste und die Staatskanzlei sollen erst dann geändert werden, wenn die Verfassung aus anderen Gründen revidiert werden muss.

Im November 2013 hat der Grosse Rat zwei parlamentarische Initiativen vorläufig unterstützt, die Anpassungen der Kantonsverfassung in verschiedenen Bereichen fordern. Die SAK hat daraufhin Handlungsbedarf in zwei Bereichen geortet: bei den Ausgabenbefugnissen von Regierung, Parlament und Volk sowie den Bestimmungen zu den Parlamentsdiensten und zur Staatskanzlei. Die geltenden Ausgabenbefugnisse sind nach Ansicht der Kommission angesichts der heutigen Grösse des kantonalen Finanzhaushalts überholt und sollten verdoppelt werden. Zudem sollten die Parlamentsdienste in der Verfassung verankert werden. Die geltende Kantonsverfassung äussert sich nur zur Staatskanzlei. Verzichten will die SAK hingegen auf Änderungen bei Volksvorschlag und Eventualantrag.

Die Vorschläge der SAK stiessen in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Die vorgeschlagene Verdoppelung der Ausgabenkompetenzen wurde von der Mehrheit der Parteien und Interessenverbände grundsätzlich unterstützt. Auch die Verankerung der Parlamentsdienste in der Verfassung wurde grossmehrheitlich befürwortet. Allerdings stellte die Mehrheit der teilnehmenden Parteien und Interessenverbände in Frage, ob die vorgeschlagenen Anpassungen wichtig genug seien, um darüber das Volk abstimmen zu lassen. Sie schlugen vor, diese Änderungen erst dann an die Hand zu nehmen, wenn die Verfassung aus andern Gründen geändert werden muss. Die Kommission beantragt deshalb dem Grossen Rat, nicht auf ihren Entwurf einzutreten. Inhaltlich ist sie zwar nach wie vor der Ansicht, dass die Ausgabenbefugnisse zu tief sind und dass die Parlamentsdienste in der Verfassung verankert werden müssten. Allerdings erachtet sie den Aufwand dafür als zu gross.

Minderheitsantrag zum Volksvorschlag

Für den Fall, dass der Grosse Rat sich für Eintreten entscheiden sollte, stellt eine Kommissionsminderheit einen zusätzlichen Antrag. Sie möchte den Volksvorschlag in «Gegenvorschlag von Stimmberechtigten» umbenennen. Sie argumentiert, dass der Begriff «Volksvorschlag» allein auf Grund seines populär klingenden Namens zusätzliche Stimmen in einer Volksabstimmung vereinigen könnte. Die Mehrheit der Kommission lehnt die Umbenennung ab. Ihrer Ansicht handelt es sich dabei lediglich um eine oberflächliche Anpassung ohne inhaltliche Konsequenzen.

Mediendokumentation

•

[Antrag Kommission an den Grossen Rat](#) (PDF, 293 KB, 46 Seiten)

•

[Auswertung der Vernehmlassung](#) (PDF, 202 KB, 23 Seiten)



Der Bund
3001 Bern
031/ 385 11 11
www.verbund.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 42'417
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Vernehmliche der Falschschreiber?

ARGUS

Themen-Nr.: 999.084
Abo-Nr.: 1077523
Seite: 23
Fläche: 22'437 mm²

Keine zusätzlichen Kompetenzen für Regierung und Parlament

Die meisten Berner Parteien wollen nicht, dass der Regierungsrat mehr Finanzkompetenzen erhält. Dies aus ganz unterschiedlichen Motiven.

Die bernischen Parteien erachten es nicht als dringlich, dass Regierung und Parlament mehr Geld in eigener Kompetenz sprechen können. Das zeigen die Vernehmlassungsantworten zur Änderung der Kantonsverfassung. So bezweifelt etwa die SVP, dass dringlicher Handlungsbedarf besteht. Sie rät, allfällige Änderungen erst an die Hand zu nehmen, «wenn die Verfassung aus anderen Gründen ohnehin geändert werden muss». Inhaltlich stört sich die SVP vor allem an der Erhöhung der Ausgabenkompetenz für den Regierungsrat. Erfahrungen aus der Vergangenheit hätten gezeigt, «dass ein genaues Hinschauen (leider) notwendig ist».

Demgegenüber steht die BDP den Vorschlägen zwar weitgehend positiv gegenüber. «Die Ausgabenbefugnisse scheinen überholt», schreibt sie in ihrer Antwort. Allgemeine Kostenerhöhungen und auch die allgemeine Teuerung seien in den letzten 20 Jahren nicht berücksichtigt worden. Doch obwohl die BDP die Änderungen der Ausgabenbefugnisse befürwortet, stellt sie infrage, ob diese genug wichtig und dringlich sind, «um einen aufwendigen Prozess» inklusive Volksabstimmung anzugehen.

Auch die Linke ist gespalten

Uneinig sind die linken Parteien. Die SP stimmt einer Erhöhung der Ausgabenkompetenzen des Regierungsrats zu,

«um den Grossen Rat von Kredit-Geschäften zu entlasten», wie die Partei schreibt. Die Grünen hingegen lehnen die Vorschläge ab, weil sich damit die Finanzschwelle für Referenden erhöhen würde. «Eine solche Schwächung des Referendumsinstruments ist demokratiepolitisch nicht erwünscht», schreibt die Partei in ihrer Antwort. Insbesondere weil die Hürde für das Ergreifen eines Referendums im Kanton Bern mit 10 000 Unterschriften schon heute relativ hoch sei.

Referendum erst ab 4 Millionen

Die Vernehmlassung ausgelöst hatte die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen des bernischen Grossen Rats. Die Kommission möchte die Ausgabenbefugnisse für Parlament und Regierung verdoppeln. Der Regierungsrat sollte demnach künftig einmalige Ausgaben bis zu zwei Millionen Franken sowie wiederkehrende Ausgaben bis zu 400 000 Franken in alleiniger Kompetenz beschliessen dürfen.

Der Grosse Rat würde über einmalige Ausgaben zwischen zwei und vier Millionen Franken und über wiederkehrende Ausgaben zwischen 400 000 und 800 000 Franken endgültig befinden.

Neben der Ausgabenkompetenz will die Kommission in einem weiteren Punkt die Verfassung ändern: Neu sollen auch die Parlamentsdienste darin verankert werden. Diese unterstützen den Grossen Rat, seine Organe und Mitglieder bei der parlamentarischen Arbeit. Bisher äussert sich die Verfassung nur zur bernischen Staatskanzlei. Gegen eine entsprechende Änderung stellte sich keine der Parteien. Allerdings rechtfertigte auch dies keinen aufwendigen Prozess mit Verfassungsänderung und Volksabstimmung, so der Tenor. (sda)

Zur Ermittlung eines allfälligen Revisionsbedarfs wurden alle Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung angefragt, ob im jeweiligen Fachbereich Handlungsbedarf besteht.

Die Umfrage hat ergeben, dass die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justizleitung keinen Handlungsbedarf für eine Totalrevision der Kantonsverfassung (KV) sehen. Im Sinne eines «Themenspeichers» haben die Finanzdirektion und die Staatskanzlei punktuelle Vorschläge eingebracht. Die Finanzdirektion schlägt terminologische Anpassungen in den Artikeln 76, 101a und 102 KV vor.

- Die Formulierung in Art. 76 Bst. d («im Rahmen der Neuverschuldung») sollte gestrichen werden, da sie mit der Einführung der Schuldenbremse (Art. 101a und 101b KV) bedeutungslos geworden sei.
- Der in Art. 101a KV verwendete Begriff «laufende Rechnung» sollte als Folge der bevorstehenden Einführung des Rechnungsmodells HRM2 durch «Erfolgsrechnung» ersetzt werden.
- In Art. 102 Bst. d KV sollten die anwendbaren Finanzierungsinstrumente offener formuliert werden. Anstelle einer Beschränkung auf die Aufnahme von «Darlehen und Anleihen» sollten die Begriffe «Liquidität am Geld- und Kapitalmarkt» verwendet werden.

Die Staatskanzlei meldet ein Anliegen bezüglich der Rechtsgleichheit. Art. 10 Abs. 1 KV, der das Diskriminierungsverbot anhand verschiedener Kriterien umschreibt, sollte um die Merkmale der sexuellen Orientierung und der sexuellen Identität erweitert werden. Zwar ist die heutige Aufzählung des Art. 10 Abs. 1 KV nicht abschliessend. Aus Gründen der Klarheit sollten jedoch die Merkmale ausdrücklich genannt werden.

Im Weiteren weist die Staatskanzlei auf zwei Parlamentarische Initiativen hin, die im Bereich der politischen Rechte auf eine Teilrevision der Verfassung zielen. Die parlamentarische Initiative «Änderung der Kantonsverfassung (Stärkung Parlament)» verlangt unter anderem ein Vetorecht des Grossen Rates gegenüber Verordnungen und verschiedene Änderungen der Finanzkompetenzen. Die parlamentarische Initiative «Überprüfung Volksvorschlag und Eventualvorschlag» sieht vor, dass eine Kommission des Grossen Rates beauftragt werden soll, die entsprechenden Regelungen zu überprüfen.

Schliesslich ist die Motion Fuchs hängig mit der, der Regierungsrat beauftragt werden soll, im Bereich der Volksrechte (Volksinitiative und Referendum) verschiedene Anpassungen vorzunehmen.

Aufgrund des Ergebnisses der Umfrage und der erwähnten politischen Vorstösse sieht der Regierungsrat keinen weiteren, aktuellen Handlungsbedarf für eine Total- bzw. Teilrevision der Verfassung. Dementsprechend erübrigt sich ein Umsetzungsplan für die weiteren Arbeiten.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Hier ist der Motionär mit dem Antrag der Regierung auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung einverstanden. Wird der Antrag bestritten? – Das ist nicht der Fall, dann können wir direkt über den Vorstoss abstimmen.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	111
Nein	2
Enthalten	0

Präsident. Die Motion wurde angenommen und gleichzeitig abgeschrieben. Zu Traktandum 11, Interpellation 156-2013 Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), «Unentgeltliche Rechtspflege als grosse finanzielle Belastung für den Kanton Bern», wird morgen eine Erklärung abgegeben.